



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH SWB - 5/16

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.,

Prüfung von Auftragsvergaben

## KURZFASSUNG

*Im Rahmen der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die eingesehenen Auftragsvergaben ab 2016 im Wesentlichen dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprechend durchgeführt wurden. Lediglich in Detailfragen zur Kundmachung sowie der Nachvollziehbarkeit von Preisangemessenheitsprüfungen war Verbesserungspotenzial zu erkennen.*

*Generell war positiv aufgefallen, dass die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. dem Auftragswesen und der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006 in den letzten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit widmete und sich die Anzahl ihrer Ausschreibungen erhöhte.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	8
2. Allgemeines zur Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ....	8
3. Entwicklung des Beschaffungswesens in der Vereinigte Bühnen Wien Ges. m.b.H. ..	8
4. Von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. verwendete Vergabeverfahrens- typen gemäß Bundesvergabegesetz .....	9
4.1 Allgemeines .....	9
4.2 Offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung.....	10
4.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.....	10
4.4 Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung .....	10
4.5 Rahmenvereinbarung .....	11
4.6 Direktvergabe .....	11
5. Vergabeverfahren vor 2016 .....	11
5.1 Allgemeines .....	11
5.2 Vergabeverfahren im Bereich Bühnendekorationen und Kostüme .....	13
5.2.1 Generelle Vorgehensweise.....	13
5.2.2 Auswahl der Stichproben.....	14
5.2.3 Beschaffung der Kostüme .....	16
5.2.4 Beschaffung der Bühnendekoration.....	18
5.2.5 Ergebnis der Einschau.....	20
5.3 Vergabeverfahren zum Umbau von WC-Anlagen.....	21
5.4 Vergabeverfahren für Umbauten in einem Bürogebäude .....	22
6. Vergabeverfahren im Jahr 2016 .....	23
6.1 Vergabeverfahren für die Durchführung von Wartungsarbeiten .....	23
6.2 Vergabeverfahren für Reinigungsleistungen.....	25
6.3 Vergabeverfahren zur Wartung und Reinigung bestimmter Anlagen.....	26
6.4 Vergabeverfahren für Bühnenbildner- und Dekorationsbauten.....	27

6.4.1 Auftragsgegenstand.....	27
6.4.2 Teilnahmeanträge.....	28
6.4.3 Angebotslegung.....	28
6.4.4 Aufruf zum Wettbewerb .....	29
6.5 Vergabeverfahren für Theaterkostüme .....	31
6.5.1 Auftragsgegenstand.....	31
6.5.2 Teilnahmeanträge.....	32
6.5.3 Angebotslegung.....	33
6.5.4 Aufruf zum Wettbewerb .....	34
6.6 Vergabeverfahren für die bauliche Herstellung eines Kostümfundus .....	36
7. Von der Bundesbeschaffung GmbH bezogene Leistungen.....	36
8. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	37

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw. ....	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EU .....	Europäische Union
EUR.....	Euro
Ges.m.b.H, GmbH. ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl. ....	inklusive
lt.....	laut
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
Pkte. ....	Punkte
rd. ....	rund

S..... siehe  
u.zw. .... und zwar  
USt ..... Umsatzsteuer  
usw. .... und so weiter  
WC ..... water closet  
www..... World Wide Web  
z.B. .... zum Beispiel  
z.T. .... zum Teil

## GLOSSAR

### Eigenproduktion

Eine Eigenproduktion wird vom Theater selbst initiiert und produziert.

### Gastspiel

Bei einem Gastspiel wird die Gesamtproduktion (inkl. Ausstattung, Regie sowie alle beteiligten Künstlerinnen bzw. Künstler) von einer Partnerin bzw. einem Partner in Summe eingekauft.

### Koproduktion

Bei einer Koproduktion wird mit der Koproduktionspartnerin bzw. dem Koproduktionspartner gemeinsam die Aufführung geplant. Dementsprechend wird die Ausstattung gemäß den Voraussetzungen beider Häuser (z.B. Bühnenausstattung) angepasst.

### Lizenzproduktion

Bei einer Lizenzproduktion werden mit einem Lizenzvertrag die Verwertungsrechte an einer bestehenden Produktion übernommen.

## Neuproduktion

Bei einer Neuproduktion wird eine Produktion (z.B. eine bestehende Oper) völlig neu konzipiert.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog ausgewählte Auftragsvergaben der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Den Gegenstand dieser Prüfung bildeten ausgewählte durch die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. durchgeführte Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Auftragsvergaben an Unternehmen. Die Mehrzahl der Beschaffungen war als Liefer- bzw. Dienstleistungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes einzustufen, wobei auch die zahlenmäßig niedrigeren Bauleistungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

Das Ziel dieser Prüfung lag auf der Einschau in die Abwicklung von Vergabeverfahren. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Einhaltung der Vorschriften des BVergG 2006 sowie die Dokumentation in den Bezug habenden Vergabeakten.

Nichtziel der Prüfung war eine betriebswirtschaftliche Bewertung dieser vergebenen Aufträge, weshalb auch Abrechnungen erteilter Aufträge nicht geprüft wurden. Ebenso wenig wurden mangels vergaberechtlicher Relevanz Arbeits- bzw. Dienstverträge berücksichtigt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

### **1.3 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. festgeschrieben.

### **2. Allgemeines zur Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.**

Die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ist ein 97,3%iges Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH. Die übrigen Anteile besitzt eine Privatperson. Die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. betreibt drei historische Theaterhäuser in Wien als Spielstätten. Das Theater an der Wien wurde im Jahr 2006 in ein Opernhaus umfunktioniert. Das Raimundtheater und das Ronacher werden als Musicalbühnen bespielt. Neben Eigenproduktionen, Koproduktionen und Gastspielen anderer Opern- bzw. Musicaltheater standen auch vereinzelt Konzerte auf dem Programm. Die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ist seit der Saison 2012/13 auch für die Bespielung der Kammeroper zuständig. Die künstlerische Leitung erfolgt entsprechend den Schwerpunkten Oper und Musical durch zwei Intendanten.

### **3. Entwicklung des Beschaffungswesens in der Vereinigte Bühnen Wien Ges. m.b.H.**

Die im Betrachtungszeitraum bis 2015 von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. selbst durchgeführten Beschaffungen im Bereich von Lieferleistungen bzw. Dienstleistungen waren bundesvergabegesetzlich überwiegend als Direktvergaben einzustufen. Daneben bestanden zahlreiche Verträge, welche die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. zum Abruf aus verschiedenen Dienst- bzw. Lieferleistungen der Bundesbeschaffung GmbH berechtigten. Der Zentrale Einkauf innerhalb der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. verfügte zunächst nur über eine Beschaffungszuständigkeit im Bereich Facility Management, die übrigen Zuständigkeiten waren nicht zur Gänze geregelt. Erst im Jahr 2015 wurde der Zentrale Einkauf mit umfassender Beschaffungskompetenz für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ausgestattet und in der technischen Direktion angesiedelt. Im Zuge dieser Umgestaltung erfolgte die schrittweise Systematisierung der Leistungsbeschaffung als einheitlich gesteuerte Aufgabe.



Als Besonderheit war festzuhalten, dass die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. bis 2016 zwar kein Verfahren gemäß BVergG 2006 für die Anfertigung von Kostümen und Bühnendekorationen durchführte, dennoch ein von Wettbewerb geprägtes Angebotsverfahren abwickelte.

Bauleistungen wurden hingegen seit Beginn des Betrachtungszeitraumes immer in einem Verfahren gemäß BVergG 2006 vergeben.

Im Jahr 2016 erfolgten zahlreiche, z.T. sehr aufwendige Auftragsvergaben in den Bereichen Facility Management, Wartung technischer Anlagen sowie Kostüm- und Bühnendekorationsbeschaffung. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren wurde die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. im Einschauzeitraum stets von einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei unterstützt. Parallel dazu wurde das interne Know-how im Bereich Vergaberecht durch Weiterbildungsmaßnahmen in der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. erheblich verbessert.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war zu begrüßen, dass das Wissensmanagement im Bereich Vergaberecht forciert wurde und dass das BVergG 2006 nunmehr in allen Beschaffungsbereichen Anwendung findet.

#### **4. Von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. verwendete Vergabeverfahrenstypen gemäß Bundesvergabegesetz**

##### **4.1 Allgemeines**

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Beschaffungsvorhabens zu einem bestimmten Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 ist zunächst die Einstufung der zu beschaffenden Leistung als Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferleistung. Des Weiteren ist die Höhe des geschätzten Auftragswertes maßgebend. Danach richtet sich die Wahl zulässiger Vergabeverfahrenstypen. Anzumerken war, dass Auftragswerte gemäß BVergG 2006 ohne USt zu berechnen sind. Im vorliegenden Bericht sind daher alle EUR-Beträge ohne USt angegeben.

#### **4.2 Offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Im Betrachtungszeitraum wurden offene Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung abgewickelt. Diese Verfahren sind verpflichtend im Amtsblatt der EU bekannt zu geben. Sie richten sich an einen unbestimmten Adressatenkreis. Die übermittelten Angebote der Bietenden müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da in diesem Verfahren Verhandlungen über das Angebot unzulässig sind. Diese Verfahrensart kam im Betrachtungszeitraum bei Bauleistungen nicht zur Anwendung, da der geschätzte Auftragswert der Bauleistungen stets unter damals relevanten Beträgen von 5.186.000,-- EUR blieb. Bei Dienst- und Lieferleistungen bildete deren geschätzter Wert von damals 207.000,-- EUR die Untergrenze. Über den genannten Schwellenwerten spricht man von einer Ausschreibung im Oberschwellenbereich, welche EU-weit zu erfolgen hat. Liegt der geschätzte Auftragswert unter diesen Werten, so bezeichnet man diese als Ausschreibung im Unterschwellenbereich.

#### **4.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Bei diesem Verfahren werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerbende zur Abgabe von (Erst-)Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. Diese Verfahren waren nur bei Vorliegen gewisser im BVergG 2006 angeführter Voraussetzungen zulässig. Diese Vergabeverfahrensart gelangte bei zwei der geprüften Vergabeverfahren zur Anwendung.

#### **4.4 Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

Dieses Verfahren war zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert einer Bauleistung weniger als 1 Mio. EUR ausmachte. Bei Dienstleistungen betrug dieser Wert 100.000,-- EUR. Da dies jedoch - bedingt durch die Erhöhung des Wertes für Direktvergaben durch die befristet gültige Schwellenwertverordnung - dem Wert für die Durchführung von Direktvergaben entspricht, kommt diesem Verfahren bei Dienstleistungen derzeit keine praktische Bedeutung zu. Abgesehen vom Auftragswert können öffentliche Aufträge in diesem Verfahren nur dann vergeben werden, wenn der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmen bekannt sind, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen. Die Unternehmen werden von

der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die so übermittelten Angebote der Bieterinnen bzw. Bieter müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da auch in diesem Verfahren Verhandlungen über Angebote unzulässig sind.

#### **4.5 Rahmenvereinbarung**

Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung, ohne Abnahmeverpflichtung zwischen Auftraggebenden und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die grundlegenden Bedingungen für künftige Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen; insbesondere auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

Die Rahmenvereinbarungen sind in einem bestimmten Vergabeverfahrenstyp zu vergeben. Die beiden in diesem Bericht beschriebenen Rahmenvereinbarungen wurden im Weg von Verhandlungsverfahren vergeben. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wurden die Parteien der Rahmenvereinbarung aufgrund eines sogenannten Aufrufs zum Wettbewerb zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und die Leistung von der bzw. dem Bestbietenden bezogen.

#### **4.6 Direktvergabe**

Bei einer Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von mehreren Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen. Die vergaberechtliche Grenze für Direktvergaben betrug 100.000,-- EUR.

### **5. Vergabeverfahren vor 2016**

#### **5.1 Allgemeines**

5.1.1 Wie noch näher ausgeführt wird, war zu bemerken, dass sämtliche in den Jahren 2014 bis 2016 vergebenen Bauleistungen (Umbauten bei Spielstätten und sonstigen von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. genutzten Gebäuden) in Vergabeverfahren entsprechend dem BVergG 2006 vergeben wurden. Anders war dies bei den

Dienst- und Lieferleistungen. Hier fiel auf, dass zahlreiche Auftragsvergaben nicht den Bestimmungen des BVergG 2006 entsprachen.

Hinzuweisen war auf den Umstand, dass eine Vielzahl an Verträgen mit der Bundesbeschaffung GmbH bestand. Sie ermöglichten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. in vielen Bereichen (z.B. Sicherheitsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen, Energie, Post) vergaberechtskonformen Zugriff auf Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH ohne selbst eine Ausschreibung durchführen zu müssen. Nicht genutzt wurde der Zentrale Einkauf der Wien Holding GmbH und der Magistratsabteilung 54.

5.1.2 Die Beschaffung von künstlerischen Leistungen fällt unter einen Ausnahmetatbestand des BVergG 2006. Demnach können Leistungen, die aus künstlerischen Gründen nur von einem Unternehmen erbracht werden können, in einem Verhandlungsverfahren (mit dem betreffenden Unternehmen als einziger Bieterin bzw. einzigem Bieter) ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden. Dies betrifft bei der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. die künstlerische Gestaltung des Bühnenbildes, der Bühnendekoration sowie den Entwurf der Kostüme für die jeweilige Produktion. Die Intendanz (Musical oder Oper) trifft die Entscheidung für einen bestimmten Entwurf einer Bühnenbildnerin bzw. eines Bühnenbildners sowie einer Kostümbildnerin bzw. eines Kostümbildners. Der ausgewählte Entwurf wird in der Regel von einer Bühnenbildnerin bzw. einem Bühnenbildner sowie einer Kostümbildnerin bzw. einem Kostümbildner in Form von Modellen erstellt, was in diesen Bereichen die eigentliche künstlerische Leistung darstellt.

Inwieweit die betreffende Intendanz hier über Entscheidungsspielraum verfügt, hängt von der Art der Produktion ab und ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Bei Eigenproduktionen (Oper und Musical) der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ist der Spielraum zur künstlerischen kreativen Gestaltung in der Regel am größten. Bei einer Produktion, die in Kooperation mit einem anderen Musical- bzw. Opernhaus entwickelt wird, hängt es von der Kooperationsvereinbarung ab, welchen Bereich die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. künstlerisch gestalten soll (Bühnenbild und/oder Kostüme). Bei einer Lizenzproduktion (nur Musical) bleibt in der Regel nur ein geringer oder gar kein Spielraum für die eigene kreative Gestaltung von Kostümen und Bühnendekoration, da, wie

die Erfahrung der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. zeigte, damit zu rechnen ist, dass Lizenzgebende durchaus strikte Vorgaben machen.

Nach diesen Entwürfen wird von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ein Leistungsverzeichnis erstellt, welches der betreffenden Ausschreibung für Kostümanfertigung bzw. Bühnenbilder und Dekorationsbauten zugrunde gelegt wird. Diese Leistungen sind im Weg eines wettbewerblichen Verfahrens gemäß Bundesvergabegesetz auszuschreiben, da es sich hierbei um keine künstlerischen Leistungen, sondern um - wenn auch von spezialisierten Unternehmen erbrachte - gewerbliche Leistungen (z.B. Tischlerleistungen, Metalltechnikleistungen, Elektrotechnikleistungen, Damen- bzw. Herrenkleidermacherleistungen) handelt. Der jährliche Umfang dieser Leistungen beträgt lt. Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. durchschnittlich rd. 2,20 Mio. EUR für Bühnenbilder und Dekorationsbauten bzw. rd. 1,30 Mio. EUR für Herstellung von Theaterkostümen.

## **5.2 Vergabeverfahren im Bereich Bühnendekorationen und Kostüme**

### **5.2.1 Generelle Vorgehensweise**

Was die Produktionen betrifft, so wurden bis 2016 den Unterlagen zufolge Auftragsvergaben im Bereich Dekorationsbau bzw. Kostüme direkt den einzelnen Produktionen der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. zugeordnet. Die diesbezüglichen Leistungen für eine Produktion wurden im Weg eines Prozesses ähnlich einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Es bestand ein "Pool" an potenziellen Auftragnehmenden, die im Bedarfsfall schriftlich aufgefordert wurden, konkrete Angebote zu legen. Die zugehörigen Ausschreibungsunterlagen waren von den Fachabteilungen der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. erstellt worden. Die Entwürfe waren zuvor unter Leitung der jeweiligen Intendanz (Musical, Oper) in Auftrag gegeben worden.

Inhaltlich handelte es sich bei den so ausgeschriebenen Leistungen wie erwähnt um die handwerkliche Umsetzung des künstlerischen Entwurfs eines Bühnenbildes (Modell) bzw. eines künstlerischen Entwurfs der Kostüme (Modell, Schnitt) für eine bestimmte Musical- oder Opernproduktion.

Die diesbezüglich nachgefragten Leistungen, welche aufgrund der individuellen Anforderungen einer bestimmten Produktion nicht vorhersehbar waren und dadurch stark variierten, wurden im Regelfall in einem Verfahren einem Preiswettbewerb zwischen den bestehenden (spezialisierten) Lieferantinnen bzw. Lieferanten unterzogen. Die Fachabteilungen der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. erstellten hierfür nach den Vorgaben der jeweiligen Intendanz pro Produktion ein individualisiertes, detailliertes und gegliedertes Leistungsverzeichnis. Die bisherigen Lieferantinnen bzw. Lieferanten wurden dann im Bedarfsfall zur Legung von Angeboten aufgefordert. Es wurden für die meisten Leistungen mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, um dadurch eine wirtschaftliche Beschaffung zu erreichen. Eine veröffentlichte Bekanntgabe dieser Beschaffungsvorhaben erfolgte jedoch nicht. Diese Vorgangsweise bei Kostümen und Bühnendekorationen, die in den Jahren 2014 bis 2016 zu den höchsten laufenden Ausgabenposten für Material gehörten, erfolgte einheitlich für alle Häuser. Der Kreis dieser Lieferantinnen bzw. Lieferanten änderte sich im Betrachtungszeitraum nicht. Regelmäßig wurde auf diese Weise unter den so eingereichten Angeboten das nach Ansicht der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. jeweils technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt, welches dann einen Zuschlag erhielt. Es wurde also in den Bereichen Dekorationsbau und Kostüme ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, das allerdings z.T. nicht den formalen Erfordernissen des BVergG 2006 entsprach.

### **5.2.2 Auswahl der Stichproben**

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in diese Verfahren im Bereich Bühnendekorationen und Kostüme. Zur Auswahl der Stichprobe ist Folgendes anzumerken:

Es wurden Opernproduktionen gewählt, bei denen die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. sowohl die Kostüme, als auch die Bühnendekorationen selbst zu beschaffen hatte, was bei Neuproduktionen den Regelfall darstellt. Anders sieht dies bei Koproduktionen aus, wo - abhängig von der jeweiligen Kooperationsvereinbarung - nur bestimmte Teile oder gar keine Bühnendekorationselemente bzw. Kostüme durch die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H zu beschaffen sind. Sie wurden daher in diese Stich-

probe nicht miteinbezogen. Ähnliches gilt für Gastspiele sowie für Neueinstudierungen früherer Produktionen der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H., weshalb auch diese Art von Produktionen nicht in der Stichprobe enthalten war.

Im Jahr 2014 spielte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. insgesamt elf Opernproduktionen ein. Für die Stichprobe maßgeblich waren davon die vier Neuproduktionen, von denen zwei für die Stichprobe ausgewählt wurden. Im Jahr 2015 gab es neun Opernproduktionen, wovon es sich bei sieben um Neuproduktionen handelte. Davon wurden drei für die Stichprobe ausgewählt. Schließlich wurden im Jahr 2016 zehn Opernproduktionen aufgeführt, wobei es sich dabei um sieben Neuproduktionen handelte. Davon wurden drei ausgewählt. Somit bestand die Stichprobe aus insgesamt acht Opernproduktionen. Einblick genommen wurde in Unterlagen betreffend die Beschaffung von Bühnendekorationen und Kostümen.

Die ausgewählten Opernproduktionen waren: "Die Zauberin", "Iphigenie", "Il Barbiere di Siviglia", "Le Nozze di Figaro", "L'Incoronazione di Poppea", "Otello", "Falstaff" und "Macbeth".

Im Zeitraum 2014 bis 2016 brachte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. insgesamt sieben Musicalproduktionen zur Aufführung. Im Jahr 2014 waren es drei Musicals, wobei es sich um eine Koproduktion und zwei Lizenzproduktionen handelte. Im Jahr 2015 wurde ein einziges Musical aufgeführt. Bei diesem handelte es sich um eine Eigenproduktion. Schließlich spielte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. im Jahr 2016 drei Musicalproduktionen ein, wobei es sich dabei um eine Lizenzproduktion, ein Gastspiel und eine Eigenproduktion handelte.

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Stichprobenauswahl der Musicalproduktionen wie folgt vorgegangen: Es wurden lediglich Produktionen ausgewählt, bei denen die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. sowohl die Kostüme, als auch die Bühnendekorationen selbst zu beschaffen hatte, wobei dies mit Ausnahme des Gastspiels auf alle Musicalproduktionen des Prüfungszeitraumes zutraf. Im Hinblick darauf wurde eine Ko-

produktion, eine Eigenproduktion und eine Lizenzproduktion in die Stichprobe aufgenommen.

Bei den ausgewählten Musicalproduktionen handelte es sich um "Besuch der alten Dame", "Mozart!" und "Evita".

### **5.2.3 Beschaffung der Kostüme**

Die Kostümbeschaffungen für Opern- und Musicalproduktionen erfolgten für jede Produktion gesondert. Grundlage dafür bildeten die entsprechenden Entwürfe der jeweiligen Kostümbildnerin bzw. des jeweiligen Kostümbildners. Eingeleitet wurde der Beschaffungsprozess mit einem Aufruf zur Angebotslegung. Dieser erfolgte in der Regel mittels Anschreiben an mehrere der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. bekannte und von ihr ausgewählte Unternehmen (Lieferantinnen bzw. Lieferanten). Diesem war ein auf die betreffende Produktion zugeschnittenes Leistungsverzeichnis mit zahlreichen Losen, die wiederum in Positionen untergliedert waren, angeschlossen. Die Lose orientierten sich jeweils an den einzelnen Rollen der betreffenden Produktion. Jede bzw. jeder der angeschriebenen Lieferantinnen bzw. Lieferanten, die bzw. der an einer Auftragserteilung interessiert war, hatte zu einem gewissen Stichtag ein Bezug habendes verbindliches Angebot zu übermitteln. Diese Angebote verglich die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. zum Zweck der Überprüfung der Preisangemessenheit miteinander und ermittelte so das ihrer Ansicht nach beste Angebot pro Los. Nicht immer wurde eine Lieferantin bzw. ein Lieferant mit der Anfertigung aller Kostüme einer Produktion beauftragt. Die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. vergab die Aufträge mittels Auftragschreiben, wie auch in den Anschreiben angekündigt, z.T. losweise an verschiedene Lieferantinnen bzw. Lieferanten, was sich auch wegen der Kapazitätsgrenzen aufseiten der Lieferantinnen bzw. Lieferanten als zweckmäßig erwiesen hatte.

In der Mehrzahl (bei fünf Opernproduktionen) handelte es sich dabei auch um die preisgünstigsten Angebote. In zwei Fällen war den Unterlagen zufolge nur eine bestimmte Kostümwerkstatt in der Lage gewesen, das Kostüm zur gewünschten Zeit und in der entsprechenden Qualität zu liefern. In einem Fall entsprach es dem expliziten Wunsch



des Kostümbildners, bestimmte Kostümwerkstätten zu beauftragen. Die Gesamtauftragswerte dieser drei Aufträge lagen zwischen rd. 8.000,-- EUR und rd. 12.800,-- EUR.

Bei den Musicalproduktionen wirkten im Allgemeinen mehr Darstellerinnen bzw. Darsteller als bei Opernproduktionen mit (z.B. in Szenen mit zahlreichen Tänzerinnen bzw. Tänzern und aufwendigen Choreografien), was im Regelfall auch höhere Auftragssummen für die Kostümbeschaffungen nach sich zog. Beim Musical "Mozart!" wurden bis auf eines von elf Losen, wo dies fachlich begründet wurde (gewünschte Qualität), stets die Angebote mit dem niedrigsten Preis beauftragt.

Bei der Produktion "Evita" wurde in acht Losen das betreffende Angebot mit dem niedrigsten Preis beauftragt. Lediglich bei zwei Losen wurde aus fachlichen Gründen (gewünschte Qualität) nicht das Angebot mit dem niedrigsten Preis beauftragt, wobei die Auftragswerte in einem Fall 8.480,-- EUR im anderen Fall 9.600,-- EUR ausmachten.

Bei dem Musical "Besuch der alten Dame" waren, im Gegensatz zu den beiden oben beschriebenen Musicalproduktionen, nicht alle erforderlichen Kostüme zu beschaffen. Es wurde teilweise auf Kostüme einer Vorproduktion zurückgegriffen. Der Auftrag wurde in zwei Lose aufgeteilt und jedes Los an eine der beiden Bieterinnen vergeben. Die Auftragssumme betrug rd. 25.700,-- EUR.

Anzumerken war, dass sich der Wettbewerb manchmal auf wenige Lieferantinnen bzw. Lieferanten beschränkte, da angeschriebene Lieferantinnen bzw. Lieferanten wegen fehlender Kapazitäten gar kein Angebot vorlegten.

Von den angeführten Ausnahmefällen abgesehen war für den Stadtrechnungshof Wien zu erkennen, dass die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. bestrebt war, nach Wettbewerbskriterien vorzugehen. Unter Zugrundelegung von Vergleichsangeboten wurden die Aufträge im Bereich Kostümbeschaffung im Regelfall an die Billigstbietenden vergeben.

In den eingesehenen Stichproben der Opernproduktionen lag der Auftragswert zwischen rd. 8.000,-- EUR und rd. 66.690,-- EUR und somit deutlich unter 100.000,-- EUR. Damit wäre die für Direktvergaben maßgebliche Grenze des BVergG 2006 nicht überschritten. Gleiches galt für die eingesehenen Musicalproduktionen. Bei ihnen lag der Auftragswert zwischen rd. 25.700,-- EUR und rd. 93.500,-- EUR.

#### **5.2.4 Beschaffung der Bühnendekoration**

Die Beschaffungen von Bühnendekorationen für Opern- und Musicalproduktionen erfolgten für jede Produktion gesondert. Grundlage dafür bildete der entsprechende Entwurf der jeweiligen Bühnenbildnerin bzw. des jeweiligen Bühnenbildners. Eingeleitet wurde der Beschaffungsprozess mit einem Aufruf zur Angebotslegung. Dieser erfolgte in der Regel mittels Anschreiben an mehrere der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. bekannte und von ihr ausgewählte Unternehmen (Lieferantinnen bzw. Lieferanten). Diesem war ein auf die betreffende Produktion zugeschnittenes Leistungsverzeichnis mit zahlreichen Losen, die wiederum in Positionen untergliedert waren, angeschlossen. Dieses umfasste auch die Darstellung des Bühnenbildes als Ganzes (im Modell), die dafür erforderlichen einzelnen Dekorationselemente (Boden Seitenwände, Schiebewände etc.) sowie deren ausführliche verbale Beschreibung und Pläne.

Jede bzw. jeder der angeschriebenen Lieferantinnen bzw. Lieferanten, die bzw. der an einer Auftragserteilung interessiert war, hatte zu einem gewissen Stichtag ein Angebot zu übermitteln. Nach deren Einlangen verglich sie die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. zur Überprüfung der Preisangemessenheit miteinander und ermittelte so das ihrer Ansicht nach beste Angebot pro Los. Häufig wurde nicht eine einzelne Lieferantin bzw. ein einzelner Lieferant mit der Anfertigung aller Dekorationselemente einer Produktion beauftragt. Die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. vergab die Aufträge, wie auch in den Anschreiben angekündigt, z.T. losweise an verschiedene Lieferantinnen bzw. Lieferanten, was sich insbesondere wegen der Kapazitätsgrenzen der Lieferantinnen bzw. Lieferanten als zweckmäßig erwiesen hatte. In der Mehrzahl (sieben Produktionen) handelte es sich dabei auch um die preisgünstigsten Angebote, welchen die Aufträge mittels Auftragsschreiben erteilt wurden.

In vier der acht eingesehenen Opernproduktionen, nämlich "Die Zauberin" (rd. 108.270,-- EUR), "Le Nozze di Figaro" (rd. 180.000,-- EUR), "L'Incoronazione di Poppea" (rd. 113.000,-- EUR) und "Falstaff" (rd. 156.300,-- EUR) lag der Wert der vergebenen Aufträge über der Grenze von Direktvergaben. Eine Kostenschätzung wie im BVergG 2006 vorgesehen bestand nach Angaben der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. nicht. Stattdessen wurde eine grobe Kostenermittlung im Bereich Oper erstellt, die auch Kosten für Leihpersonal enthielt und daher nur bedingt aussagekräftig war. Überdies erfolgte sie oft zu einem Zeitpunkt, bei dem das künstlerische Konzept noch nicht feststand. Sie waren daher hier nicht berücksichtigt.

In den o.a. Fällen wäre ein bundesvergabegesetzliches Verfahren z.B. ein offenes Verfahren bzw. nicht offenes Verfahren durchzuführen gewesen. Die Auftragswerte für Bühnendekorationen der übrigen vier Opernproduktionen lagen unter 100.000,-- EUR und waren somit vergaberechtlich als zulässige Direktvergaben einzustufen.

In sieben der eingesehenen acht Opernproduktionen wurde der Auftrag in der Folge an das preisgünstigste Angebot erteilt. In einem Fall war dies bei einzelnen Losen (vier von neun Losen) nicht der Fall. Laut Auskunft der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. lag der Grund in Kapazitätsgrenzen aufseiten der Billigstbieterin, die bereits mit den übrigen fünf Losen beauftragt worden war.

Bei den Musicalproduktionen sind die Bühnenbilder im Allgemeinen deutlich aufwendiger gestaltet als bei Opernproduktionen, was zur Folge hatte, dass die Auftragswerte für Bühnendekorationen im Vergleich dazu erheblich höher ausfielen. Dies kam auch schon bei der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.-internen Kostenschätzungen für die Bühnendekorationen einschließlich Bühnenelektrik zum Ausdruck. So wies die im Musicalbereich eigens für Beschaffungszwecke erstellte Kostenschätzung den Betrag von 428.900,-- EUR für die Produktion "Evita" aus. Bei der Produktion "Mozart!" betrug die Kostenschätzung sogar 675.004,-- EUR. Bei der Produktion "Besuch der alten Dame" schätzte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. das Beschaffungsvolumen für den Bereich Bühnendekoration auf 563.500,-- EUR. Schon aufgrund dieser hausinternen Kostenschätzungen war für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. evident, dass die bun-

desvergabegesetzliche Grenze für Direktvergaben von 100.000,- EUR deutlich überschritten werden würde und somit eine Ausschreibung gemäß BVergG 2006 (z.B. offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren) u.zw. im Oberschwellenbereich erforderlich gewesen wäre.

Die Ausschreibung zur Bühnendekoration der Produktion "Evita" umfasste 45 Lose. Sieben Bietende gaben ihre Angebote zu den sie interessierenden Losen ab. Keiner gab ein Angebot ab, welches alle Lose ausgepreist hatte, was eine losweise Vergabe bedingte. Fünf Unternehmen wurden beauftragt, der Auftragswert betrug 329.375,- EUR

Die umfangreiche Leistungsbeschreibung zur Bühnendekoration der Produktion "Mozart!" unterteilte sich in 33 sogenannte Bühnendekorationsteiltypen, die jeweils ein Los bildeten. Für jedes dieser Lose konnte ein gesondertes Angebot gelegt werden. Insgesamt gaben elf Bietende ihre Angebote ab, jedoch kein einziger der Bietenden für alle Lose. Es gab Lose, für die lediglich ein Angebot einlangte, für die meisten anderen jedoch konnte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. aus mehreren auswählen. Maßgeblich war stets der niedrigste Preis. Der Gesamtauftragswert aller vergebenen Lose betrug rd. 375.100,- EUR. Elf Lieferantinnen bzw. Lieferanten erhielten Aufträge für die von ihnen angebotenen Lose.

Bei der Ausschreibung der Bühnendekoration für die Produktion "Besuch der alten Dame" unterteilte sich die umfangreiche Leistungsbeschreibung in 28 Bühnendekorationsteiltypen, die jeder für sich ein eigenes Los bildeten, für die jede Bieterin bzw. jeder Bieter ein gesondertes Angebot legen sollte. Neun Bietende gaben Angebote ab, jedoch keiner über alle Lose. Maßgeblich für die Losvergabe war stets der niedrigste Preis. Der Gesamtauftragswert aller vergebenen Lose betrug rd. 462.000,- EUR. Vier bietende Lieferantinnen bzw. Lieferanten erhielten Aufträge für die von ihnen angebotenen Lose.

### **5.2.5 Ergebnis der Einschau**

Festzuhalten war, dass im Bereich der Kostümbeschaffung die bundesvergabegesetzliche Grenze für Direktvergaben von 100.000,- EUR weder bei den eingesehenen Opern- noch bei den Musicalproduktionen überschritten wurde.

Bei den Beschaffungen der Bühnendekorationen war festzustellen, dass bei vier von acht Opernproduktionen sowie bei allen in die Einschau miteinbezogenen Musicalproduktionen die bundesvergabegesetzliche Grenze für Direktvergaben überschritten wurde. Bei den Musicalproduktionen wiesen überdies selbst die hier durchgeführten Kostenschätzungen der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. einen deutlich höheren Betrag als 100.000,-- EUR aus. In diesen Fällen wäre ein den formalen Erfordernissen des BVergG 2006 entsprechendes Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchzuführen gewesen.

Im Ergebnis zeigte die Auswertung der Stichprobe, dass - von den angeführten Ausnahmefällen abgesehen - die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. schon vor Abschluss der erwähnten Rahmenvereinbarung Ende 2016 bestrebt war, wirtschaftlich vorzugehen und unter Zugrundelegung von Vergleichsangeboten die Aufträge im Bereich Kostüm- und Bühnendekorationsbeschaffung an die Angebote mit dem niedrigsten Preis zu vergeben.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war aus den Feststellungen jedoch keine Empfehlung abzuleiten. Dies deshalb, weil die beschriebene Vorgangsweise seitens der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. im Jahr 2016 beendet wurde. Stattdessen wurden als bundesvergabegesetzkonforme Lösung noch zu beschreibende Rahmenvereinbarungen abgeschlossen.

### **5.3 Vergabeverfahren zum Umbau von WC-Anlagen**

Gegenstand des Auftrages aus dem Jahr 2014 war die Sanierung bzw. der Umbau der WC-Anlagen im Theater an der Wien. Der geschätzte Wert des gesamten Auftrages betrug 175.000,-- EUR. Bei der fachkundigen Schätzung wurde die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. durch ein Ziviltechnikunternehmen unterstützt. Dieser Auftrag wurde zulässigerweise in sechs Lose (Gewerke) unterteilt. Sie umfassten Baumeisterarbeiten, Trockenbauarbeiten, Sanitärinstallationen, Elektroinstallationen, Fliesenlegerarbeiten sowie Maler- und Anstreicherarbeiten. Den Ausschreibungsunterlagen war für jedes Los

eine detaillierte Leistungsbeschreibung beigefügt. Die Unterlagen wurden an von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. ausgewählte Unternehmen versendet.

Bei dieser Vorgehensweise konnte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. die begünstigende Losregelung des BVergG 2006 in Anspruch nehmen. Ihr zufolge gilt für die Wahl des Vergabeverfahrens als Wert des Auftrages der geschätzte Wert des einzelnen Gewerks (Los). Da der geschätzte Auftragswert eines jeden Loses unter 100.000,-- EUR lag, konnten diese im Weg von Direktvergaben beauftragt werden, weshalb auf die Durchführung eines aufwendigeren nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung verzichtet werden konnte. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Wahl dieses Vergabeverfahrens wurde darüber hinaus die auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei hinzugezogen.

Alle Bieterinnen wurden nach Prüfung als geeignet gemäß BVergG 2006 beurteilt. Zuschlagskriterium war in allen Losen der niedrigste Preis. Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte sachverständig durch das o.a. Ziviltechnikunternehmen. Diese Auftragsvergabe gab keinen Anlass zur Kritik.

#### **5.4 Vergabeverfahren für Umbauten in einem Bürogebäude**

Gegenstand des Auftrages aus dem Jahr 2015 waren Umbauarbeiten in einem Bürogebäude der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. Die Schätzung des Auftragswertes erfolgte durch ein Ziviltechnikunternehmen. Der Auftragswert betrug rd. 250.000,-- EUR.

Dieser Gesamtauftrag wurde in sieben Lose (Baumeisterarbeiten, Bautischlerarbeiten, Bodenlegerarbeiten Linol, Fliesenlegerarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten, Malerarbeiten, Parkettbodenlegearbeiten) unterteilt. Den Ausschreibungsunterlagen war für jedes Los eine detaillierte Leistungsbeschreibung beigefügt. Die Unterlagen wurden von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. an ausgewählte Unternehmen versendet.

Für diese Ausschreibung konnte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. die im BVergG 2006 vorgegebene begünstigende Losregelung in Anspruch nehmen. Dieser

Bestimmung zufolge gilt für die Wahl des Vergabeverfahrens als Wert des Auftrages der geschätzte Wert des einzelnen Gewerks (Los). Da der geschätzte Auftragswert jeden Loses unter 100.000,-- EUR lag, konnten diese Lose im Weg einer Direktvergabe beauftragt werden, weshalb auf die Durchführung eines aufwendigeren nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung verzichtet werden konnte. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Wahl dieses Vergabeverfahrens wurde darüber hinaus eine auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei hinzugezogen.

Alle Bieterinnen bzw. Bieter wurden nach Prüfung für geeignet gemäß BVergG 2006 eingestuft. Zuschlagskriterium war in allen Losen der niedrigste Preis. Die Preisangemessenheitsprüfung erfolgte durch Einholung von drei Vergleichsangeboten pro Los. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Auftragsvergabe ebenfalls nicht zu beanstanden.

## **6. Vergabeverfahren im Jahr 2016**

Die in diesem Punkt beschriebenen Verfahren wurden im Jahr 2016 rechtskräftig durch Zuschlagserteilung nach dem Bestangebotsprinzip abgeschlossen. Lediglich in einem der hier beschriebenen Verfahren war vorgesehen, dass das Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag erhalten sollte. In keinem dieser Verfahren erfolgte eine Anfechtung beim Verwaltungsgericht Wien. Alle in diesem Punkt angeführten Vergabeverfahren wurden in Zusammenarbeit mit einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei abgewickelt.

### **6.1 Vergabeverfahren für die Durchführung von Wartungsarbeiten**

6.1.1 Gegenstand der Ausschreibung war die Durchführung von definierten Wartungsleistungen an 16 angeführten Bühnenscheinwerfern in den Spielstätten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. entsprechend dem Bezug habenden Leistungsverzeichnis. Der Leistungszeitraum betrug drei Jahre, wobei eine einseitige Verlängerungsoption für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. um weitere zwei Jahre im Vergabeverfahren anzubieten war. Als jährlicher Auftragswert wurde ein Betrag in der Höhe von rd. 91.000,-- EUR geschätzt. Vergaberechtlich war dies als Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich einzustufen, da der geschätzte Auftragswert einschließlich aller

Optionen zu ermitteln ist und somit mehr als 207.000,-- EUR betrug. Die Bekanntgabe erfolgte daher folgerichtig europaweit (Amtsblatt der EU). Diese Ausschreibung wurde auch im Amtsblatt der Stadt Wien sowie auf der Homepage der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. veröffentlicht. Eine Veröffentlichung unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) erfolgte nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Ausschreibungen, sofern dies vergaberechtlich geboten ist, künftig auch unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

6.1.2 Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren gewählt. Fristgerecht langten Angebote von zwei Unternehmen ein. Die Vergabe erfolgte nach dem Bestangebotsprinzip. Die Zuschlagskriterien waren zum einen der niedrigste Preis welcher mit 70 %, zum anderen die Bewertung eines vorzulegenden Wartungskonzeptes, welche mit 30 % gewichtet wurde. Das Wartungskonzept wurde von einer Vergabekommission bestehend aus Mitarbeitenden der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. fachkundig bewertet. Dieses Zuschlagskriterium war in die Subkriterien "Personalmanagement und Einsatz" (Sub-Gewichtung: 45 %) sowie "Interventionszeit des Wartungsteams" (Sub-Gewichtung: 55 %) untergliedert.

Eine Eignungsprüfung der Bietenden wurde durchgeführt, ebenso erfolgte eine Angebotsprüfung. Der Zuschlag erging an das am besten bewertete Angebot, das zugleich auch das mit dem niedrigsten Preis war.

Der angebotene Preis des Angebotes mit dem niedrigsten Preis wurde von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. als rechnerisch richtig beurteilt. Eine darüber hinausgehende vertiefte Angebotsprüfung zur Feststellung der Preisangemessenheit erfolgte jedoch nicht. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien diese im konkreten Fall jedoch erforderlich, da der Preis des Bestangebotes um rd. 47 % niedriger lag, als jener des Zweitplatzierten und somit eine detaillierte Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Preise angebracht war.



Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, in Fällen von auffälligen Differenzen bei den Angebotspreisen eine vertiefte Angebotsprüfung im Sinn des BVergG 2006 unter Berücksichtigung der Kalkulationsgrundlagen der Bietenden vorzunehmen, um die betriebswirtschaftliche Erklärbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der angebotenen Preise zu prüfen.

## **6.2 Vergabeverfahren für Reinigungsleistungen**

6.2.1 In diesem Vergabeverfahren wurden Reinigungsdienstleistungen für alle Spielstätten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. gemäß einem detaillierten Leistungsverzeichnis ausgeschrieben. Der Leistungszeitraum betrug drei Jahre. Zusätzlich war von den Bietenden eine Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre anzubieten. Den Auftragswert schätzte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. auf Grundlage der Erfahrungen vergangener Jahre mit rd. 249.000,-- EUR pro Jahr. Gemäß BVergG 2006 handelte es sich somit um einen Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich. Veröffentlicht wurde die Ausschreibungsbekanntmachung folgerichtig europaweit im Amtsblatt der EU. Eine weitere Kundmachung erfolgte auf der Homepage der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. Eine vergaberechtlich vorgesehene Veröffentlichung unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) erfolgte auch in diesem Fall nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Ausschreibungen, sofern dies vergaberechtlich geboten ist, künftig auch unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

6.2.2 Die Leistung wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt hatten sechs Unternehmen fristgerecht ihre Angebote abgegeben. Die Vergabe erfolgte nach dem Bestangebotsprinzip. Die Zuschlagskriterien waren zum einen der niedrigste Preis, wofür maximal 75 Punkte erreichbar waren, zum anderen die Qualität der Leistungserbringung, wofür maximal 25 Punkte zu vergeben waren. Der Preis untergliederte sich in die Subkriterien Gesamtpreis für sechs lt. Leistungsverzeichnis anzubietende Pauschalpreise der unterschiedlichen Reinigungsarten sowie die diesbezüglichen Regiestundeneinheitenpreise. Auch Qualitätskriterien wurden festgelegt. Sie unterteilten sich in die Subkriterien "Elektronische Qualitätssicherung" sowie "Ausbildung des Personals". Zur Angebotsprüfung wurde ein facheinschlägiger Sachverständiger hinzugezogen. Ei-

ne Eignungsprüfung der Bieterinnen wurde durchgeführt, ebenso erfolgte eine Angebotsprüfung, welche auch eine Preisangemessenheitsprüfung umfasste. Nach dem Ausscheiden von drei Angeboten aus dem Vergabeverfahren wegen nicht ausschreibungskonformer Angebote erging der Zuschlag an jene Bieterin, die das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gelegt hatte.

### **6.3 Vergabeverfahren zur Wartung und Reinigung bestimmter Anlagen**

6.3.1 Ausgeschrieben wurde die Durchführung der Systemwartung und Systemreinigung der Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen aller Spielstätten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. Der vorgesehene Leistungszeitraum betrug drei Jahre. Auch in diesem Verfahren war von den Bietenden eine einseitige Vertragsverlängerungsoption anzubieten. Hinsichtlich des Auftragswertes ging die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. in ihrer Schätzung, die auf Erfahrungen vergangener Jahre basierte, von durchschnittlich rd. 38.000,-- EUR pro Jahr aus. Die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. schrieb die Leistung als Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich aus. Veröffentlicht wurde die Ausschreibungsbekanntmachung daher folgerichtig europaweit im Amtsblatt der EU. Die Ausschreibung wurde im Amtsblatt der Stadt Wien sowie auf der Homepage der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. veröffentlicht. Eine vergaberechtlich vorgesehene Veröffentlichung unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) erfolgte wie schon bei den zuvor erwähnten Vergabeverfahren nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Ausschreibungen, sofern dies vergaberechtlich geboten ist, künftig auch unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

6.3.2 Die Leistung wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben. Sechs Bietende hatten fristgerecht ihre Angebote gelegt. Vier davon wurden mangels Erfüllung der Eignungskriterien bzw. wegen Legung eines nicht ausschreibungskonformen Angebotes ausgeschieden. Erstes Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Er wurde mit 80 % gewichtet und in zwei Subkriterien unterteilt, nämlich den Gesamtpreis mit einer Subgewichtung von 70 % sowie dem Regiestundenpreis (Einheitspreis für ein definiertes Wartungsteam aus vier Mitarbeitenden des/der Bietenden) von 30 % Subgewichtung. Beim anderen (Haupt-)Zuschlagskriterium, dem Wartungskonzept, wurde eine Gewichtung

von 20 % gewählt. Auch dieses Zuschlagskriterium wurde untergliedert u.zw. in die drei Subkriterien Personalmanagement (40 %), Interventionszeit des Wartungsteams (40 %) und Qualitätsmanagement (20 %).

Da sowohl die Eignungsprüfung der betreffenden Firma als auch der angebotene Preis als angemessen beurteilt wurde, erfolgte die Zuschlagerteilung auf das als technisch und wirtschaftlich am günstigsten bewertete Angebot.

## **6.4 Vergabeverfahren für Bühnenbildner- und Dekorationsbauten**

### **6.4.1 Auftragsgegenstand**

Gegenstand dieses Auftrages war die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung im Sinn des BVerG 2006 zur fachlichen Detailplanung, Fertigung, Lieferung, Errichtung und technischen Betreuung von Bühnenbildern und Dekorationsbauten in den Spielstätten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. Die anzubietenden Leistungen waren vergaberechtlich als Dienstleistungen einzustufen und umfassten verschiedene gewerbliche Fachrichtungen. Durch die Rahmenvereinbarung wird noch kein Auftrag vergeben. Vielmehr erfolgt die Vergabe der auf ihr beruhenden Aufträge erst im Bedarfsfall. Die Rahmenvereinbarung wurde zweistufig in Form eines Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben. Sie war für den Zeitraum von drei Jahren anzubieten, wobei eine Verlängerungsoption zugunsten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. für weitere zwei Jahre festgelegt wurde. Der Auftragswert wurde von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. auf rd. 2,20 Mio. EUR pro Jahr geschätzt und lag im Oberschwellenbereich. Veröffentlicht wurde die Ausschreibungsbekanntmachung folgerichtig europaweit im Amtsblatt der EU. Ebenso wurde sie auf der Homepage der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. veröffentlicht. Eine vergaberechtlich vorgesehene Veröffentlichung unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) erfolgte nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Ausschreibungen, sofern dies vergaberechtlich geboten ist, künftig auch unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

### **6.4.2 Teilnahmeanträge**

Bei der ersten Stufe der Ausschreibung waren Teilnahmeanträge von interessierten Bewerbenden binnen der in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Frist abzugeben. Anhand dieser Teilnahmeanträge wurde die Eignung der Bewerbenden nach Maßgabe der vorab festgelegten unternehmensbezogenen Kriterien geprüft. Jedes sich bewerbende Unternehmen, das diese Eignungskriterien im Sinn des BVergG 2006 (Anforderungen an Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) erfüllte, war für die zweite Stufe, nämlich die Angebotslegung, zugelassen und wurde eingeladen, (Erst-)Angebote zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu legen. Eine über die Eignungskriterien hinausgehende Verkleinerung des Kreises der Bietenden, etwa durch zusätzliche unternehmensbezogene Auswahlkriterien erfolgte nicht. Alle sich bewerbenden Unternehmen qualifizierten sich für die zweite Stufe des Vergabeverfahrens. Ihnen wurden daher die Ausschreibungsunterlagen betreffend die Angebotslegung von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. als Auftraggeberin zugesandt.

### **6.4.3 Angebotslegung**

Die zweite Stufe, die Angebotslegung wurde auf insgesamt fünf Lose aufgeteilt. Diese beinhalteten den Dekorationsbau (Tischler, Kunsttischler, Möbeltischler), Stahlbau (Metalltechnik), Oberflächengestaltung (Maler, Tapezierer, Bildhauer, Stuckateur), Steuerungstechnik und Maschinenbau sowie Elektrotechnik und Beleuchtung (Mechatronik, Elektrotechnik).

Inhaltlich bestand das "Angebot" darin, dass Probearbeiten für das Los, in welchem die Bietenden den Abschluss einer Rahmenvereinbarung beabsichtigten, anzufertigen waren. Es handelte sich dabei um eine den Bietenden bekannt gegebene Aufgabenstellung aus dem Bereich Bühnendekoration. Diese Probearbeiten wurden nach den einzeln dargebotenen Präsentationen durch die Bietenden von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. anhand der Zuschlagskriterien beurteilt und gereiht. Vorgesehen war, dass pro Los maximal zehn Bietende den Zuschlag erhalten sollten und mit diesen die Rahmenvereinbarung abzuschließen wäre. Tatsächlich wurden jedoch in keinem der Lose mehr als zehn Angebote von Bietenden abgegeben, weshalb keines der Angebote

auszuscheiden war. Für jedes der fünf Lose gaben zwischen fünf und acht Bietende ihre Angebote ab. Pro Los wurde eine Verhandlungsrunde mit jeder Bieterin bzw. jedem Bieter einzeln durchgeführt. Danach wurden die Bietenden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Verhandlungen ihr jeweiliges Letztangebot zu legen.

Die abgegebenen Letztangebote entsprachen den Ausschreibungsbedingungen und die angebotenen Preise wurden als angemessen beurteilt. Innerhalb der einzelnen Lose wurde somit eine Reihung nach erreichter Punktezahl für die jeweilige Probearbeit erstellt. Die Bieterin bzw. der Bieter, die bzw. der die höchste Punktezahl erreichte, erhielt im betreffenden Los die erste Platzierung, der Bieter mit den zweitmeisten die zweite, usw. Maßgeblich war diese Platzierung in der dritten Stufe der Rahmenvereinbarung, im sogenannten "Aufruf zum Wettbewerb" (s. Pkt. 6.4.4).

Da keine Bieterin bzw. kein Bieter auszuscheiden war, konnte mit allen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Anzumerken war, dass bis auf ein Unternehmen, das es ablehnte, sich an der Rahmenvereinbarung zu beteiligen, die Parteien der Rahmenvereinbarung die gleichen Unternehmen waren, die auch bisher in diesen Bereichen von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. beauftragt wurden. Ein wesentliches Ziel des BVergG 2006, nämlich die Zahl der Anbietenden durch öffentlich kundgemachte Ausschreibungen zu vergrößern und dadurch den Wettbewerb zu fördern, wurde daher bei der Bühnendekoration nicht erreicht.

#### **6.4.4 Aufruf zum Wettbewerb**

6.4.4.1 Das Verfahren zur Auftragsvergabe beginnt gemäß BVergG 2006 erst nach einem erneuten Aufruf der Rahmenvereinbarungsparteien zum Wettbewerb im Weg eines konkreten Beschaffungsvorhabens anhand von konkretisierten Vorgaben an die gewünschte Leistung. Diese Vorgaben werden im gegebenen Fall erst durch die jeweilige Produktion der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. individuell bestimmt. Das jeweilige Mengengerüst ergibt sich stets aus den Anforderungen der betreffenden Produktion.

Die Rahmenvereinbarungsparteien im jeweiligen Los erhalten von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. die von den Bühnenbildnerinnen bzw. Bühnenbildnern erstellten Entwürfe und ein Anforderungsprofil, aus dem die wesentlichen Standards (z.B. Materialien, Oberflächen, Farben) für die Leistungserbringung hervorgehen. Die Rahmenvertragsparteien werden dann eingeladen, binnen angemessener Frist ein verbindliches Angebot anhand der übermittelten detaillierten Angebotsunterlagen abzugeben (Einzelangebotsfrist). Aus den fristgerecht eingelangten Angeboten wird die Auftraggeberin das beste Angebot anhand der Zuschlagskriterien (80 % niedrigster Preis, 20 % bessere Platzierung in der Rahmenvereinbarungsausschreibung) auswählen. Da vergaberechtlich keine Abnahmeverpflichtung besteht, ist es für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. möglich, auf andere vergaberechtskonforme Weise im Weg eines Vergabeverfahrens die Leistung an andere Unternehmen zu vergeben.

6.4.4.2 In der Rahmenvereinbarung wurden nicht in jedem Fall sämtliche von den Vertragsparteien anzubietenden Leistungen im konkreten Fall von der Auftraggeberin nachgefragt. Vor der Vergabe jedes Einzelauftrages forderte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. als Auftraggeberin die Rahmenvereinbarungsparteien des betreffenden Loses zur Angebotsabgabe auf. Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Frist für die Abgabe von neuen Angeboten für jeden Einzelauftrag fest. Daraufhin waren die Angebote für jeden Einzelauftrag schriftlich einzureichen. Der Zuschlag für jeden Einzelauftrag würde gemäß den o.a. festgelegten Zuschlagskriterien dem am besten bewerteten Angebot erteilt.

Als Ausnahmeregelung hatte die Auftraggeberin gemäß den Ausschreibungsbedingungen alternativ das Recht, die Leistung von jener Partnerin bzw. jenem Partner der Rahmenvereinbarung zu beziehen, die bzw. der im Kriterium "Probearbeiten" die beste Platzierung erreicht hat. Dies unter der Voraussetzung, dass die neuerliche Durchführung eines Wettbewerbes untunlich wäre (z.B. aus Zeitgründen). Im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung lag kein Beispiel für die Anwendung dieser Regelung vor.

6.4.4.3 Kennzeichnend für eine Rahmenvereinbarung gemäß BVergG 2006 ist, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, die gewünschte Leistung von einer Rahmenvereinbarungspartei im Weg des Aufrufs zum Wettbewerb zu beziehen. Der Vorteil einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. als Auftraggeberin besteht darin, dass eine Gruppe an geeigneten Unternehmen in einem Wettbewerbsverfahren gemäß BVergG 2006 ermittelt wurde und im Vergleich zu anderen Vergabeverfahren relativ rasch Leistungen bezogen werden können.

Dieser Aufruf zum Wettbewerb wurde erstmals bei Produktionen im Jahr 2017 durchgeführt. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war dieses Vergabeverfahren nicht zu beanstanden.

## **6.5 Vergabeverfahren für Theaterkostüme**

### **6.5.1 Auftragsgegenstand**

Bei dieser Ausschreibung handelte es sich um die Herstellung und Änderung von individuell maßgeschneiderten Theaterkostümen für Damen und Herren, die Konfektionsanfertigung von Kostümteilen für Damen und Herren und die Anfertigung von Schuhwerk für alle Produktionen bzw. alle Spielstätten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. Durch die Rahmenvereinbarung wurde noch kein Auftrag vergeben. Vielmehr erfolgte die Vergabe der auf ihr beruhenden Aufträge erst im Bedarfsfall. Der Leistungszeitraum betrug drei Jahre, wobei eine Verlängerungsoption zugunsten der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. um weitere zwei Jahre anzubieten war.

Es handelte sich dabei um einen Dienstleistungsauftrag, der in vier Lose aufgeteilt wurde. Die Leistung umfasste die Herstellung maßgeschneiderter Kostüme für Damen (zeitgenössisch, historisch, phantastisch), die Herstellung maßgeschneiderter Kostüme für Herren (zeitgenössisch, historisch, phantastisch), Konfektionsware (Kostüme) für Damen und Herren (zeitgenössisch, historisch, phantastisch) und Schuhherstellung. Für jedes der Lose bestand ein eigenes Leistungsverzeichnis. Jede Bieterin bzw. jeder Bieter konnte in einem oder mehreren Losen mitbieten. Als jährlichen Gesamtauftragswert

schätze die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. einen Betrag von 1,30 Mio. EUR. Die Rahmenvereinbarung wurde im Weg eines Verhandlungsverfahrens aufgestellt.

Aufgrund der Kostenschätzung wurde die Ausschreibungsbekanntmachung europaweit im Amtsblatt der EU sowie auf der Homepage der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. kundgemacht. Eine vergaberechtlich vorgesehene Veröffentlichung unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) erfolgte nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Ausschreibungen, sofern dies vergaberechtlich geboten ist, künftig auch unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

### **6.5.2 Teilnahmeanträge**

Bei der ersten Stufe der Ausschreibung waren Teilnahmeanträge von interessierten Bewerbenden binnen der in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Frist abzugeben. Anhand dieser Teilnahmeanträge wurde die Eignung der Bewerbenden nach Maßgabe der vorab festgelegten unternehmensbezogenen Kriterien geprüft. Jedes sich bewerbende Unternehmen, das diese Eignungskriterien im Sinn des BVergG 2006 (Anforderungen an Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) erfüllte, war für die zweite Stufe, nämlich die Angebotslegung, zugelassen und wurde eingeladen, (Erst-)Angebote zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu legen. Eine über die Eignungskriterien hinausgehende Verkleinerung des Kreises der Bietenden, etwa durch zusätzliche unternehmensbezogene Auswahlkriterien erfolgte nicht. Alle sich bewerbenden zwölf Unternehmen qualifizierten sich für die zweite Stufe des Vergabeverfahrens. Ihnen wurden daher die Ausschreibungsunterlagen betreffend die Angebotslegung von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. als Auftraggeberin zugesandt.

Alle zwölf Unternehmen gaben ihre Teilnahmeanträge ab und wurden als den Mindestanforderungen der Ausschreibung entsprechend beurteilt. Sie wurden daher zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens, nämlich zur Legung von (Erst-)Angeboten zugelassen.



Anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass sich nicht nur österreichische Unternehmen, sondern auch Unternehmen aus Deutschland, Italien, Polen, der Slowakei und Ungarn bei der Ausschreibung bewarben.

### **6.5.3 Angebotslegung**

6.5.3.1 Die anzubietenden Leistungen waren auf vier Lose aufgeteilt und den Gewerben Damen- und Herrenkleidermacher sowie Schuhmacher zuzuordnen. Sie umfassten die Herstellung maßgeschneiderter Kostüme für Damen (zeitgenössisch, historisch, phantastisch), die Herstellung maßgeschneiderter Kostüme für Herren (zeitgenössisch, historisch, phantastisch), Konfektionsware (Kostüme) für Damen und Herren (zeitgenössisch, historisch, phantastisch) und die Herstellung von Schuhen.

Pro Los wurde eine Verhandlungsrunde mit jeder Bieterin bzw. jedem Bieter einzeln durchgeführt. Nach den Verhandlungsrunden wurden die Bietenden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Verhandlungen ihr jeweiliges Letztangebot zu legen.

Inhaltlich bestand das "Angebot" darin, Probearbeiten für das Los, in welchem die Bietenden den Abschluss einer Rahmenvereinbarung beabsichtigten, anzufertigen. Es handelte sich dabei um den Bietenden bekannt gegebene Aufgabenstellungen aus dem Bereich Bekleidungs-, Kostüm- und Schuhanfertigung. Die Probearbeiten wurden nach den einzeln dargebotenen Präsentationen durch die Bietenden von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. anhand der Zuschlagskriterien (80 % Qualität, 20 % Preis) beurteilt und gereiht. Vorgesehen war, dass pro Los maximal zehn Bietende den Zuschlag erhalten sollten und mit diesen die Rahmenvereinbarung abzuschließen wäre. Tatsächlich wurden jedoch in keinem der Lose mehr als zehn Angebote von Bietenden abgegeben, weshalb keines der Angebote auszuscheiden war.

Die abgegebenen Letztangebote entsprachen den Ausschreibungsbedingungen und die angebotenen Preise wurden als angemessen beurteilt. Innerhalb der einzelnen Lose wurde somit eine Reihung nach erreichter Punktezahl für die jeweilige Probearbeit erstellt. Die Bieterin bzw. der Bieter, die bzw. der die höchste Punktezahl erreichte, erhielt im betreffenden Los die erste Platzierung. Die Bieterin bzw. der Bieter mit den zweit-

meisten die zweite usw. Maßgeblich war diese Platzierung in der dritten Stufe der Rahmenvereinbarung, im sogenannten "Aufruf zum Wettbewerb".

Da keine bzw. keiner der Bietenden auszuschneiden war, konnte mit allen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

6.5.3.2 Anzumerken war, dass, mit Ausnahme eines Unternehmens, das sich nicht an der Ausschreibung beteiligen wollte, die Parteien der Rahmenvereinbarung die gleichen Unternehmen waren, die schon bisher in diesen Bereichen von der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. beauftragt wurden. Ein wesentliches Ziel des BVergG 2006, nämlich die Zahl der Anbietenden durch öffentlich kundgemachte Ausschreibungen zu vergrößern und dadurch den Wettbewerb zu fördern, wurde daher auch bei der Kostümanfertigung nicht erreicht.

#### **6.5.4 Aufruf zum Wettbewerb**

6.5.4.1 Das Verfahren zur Auftragsvergabe beginnt gemäß BVergG 2006 erst nach einem erneuten Aufruf der Rahmenvereinbarungsparteien zum Wettbewerb im Weg eines konkreten Beschaffungsvorhabens anhand von konkretisierten Vorgaben an die gewünschte Leistung. Diese Vorgaben wurden erst durch die jeweilige Produktion der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. individuell bestimmt. Das jeweilige Mengengerüst ergab sich stets aus den Anforderungen der jeweiligen Produktion. Die Rahmenvertragsparteien wurden dann eingeladen, binnen angemessener Frist ein verbindliches Angebot abzugeben (Einzelangebotsfrist).

Die Rahmenvertragspartnerinnen bzw. Rahmenvertragspartner des jeweiligen Loses erhielten von der Auftraggeberin den von der Kostümbildnerin bzw. vom Kostümbildner erstellten Entwurf als Vorgabe. Die Rahmenvertragsparteien wurden dann eingeladen, binnen angemessener Frist ein verbindliches Angebot anhand der übermittelten detaillierten Angebotsunterlagen abzugeben. Aus den fristgerecht eingelangten Angeboten wählte die Auftraggeberin das beste Angebot anhand der Zuschlagskriterien (80 % niedrigster Preis, 20 % bessere Platzierung in der Rahmenvereinbarungsausschreibung) aus. Da vergaberechtlich keine Abnahmeverpflichtung besteht, ist es für die Ver-

einigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. möglich, auf andere vergaberechtskonforme Weise im Weg eines Vergabeverfahrens die Leistung an andere Unternehmen zu vergeben.

In der Rahmenvereinbarung wurden nicht in jedem Fall sämtliche von den Vertragsparteien anzubietenden Leistungen im konkreten Fall von der Auftraggeberin nachgefragt. Vielmehr forderte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. vor der Vergabe jedes Einzelauftrages die Rahmenvereinbarungsparteien des betreffenden Loses zur Angebotsabgabe auf. Die Auftraggeberin setzte eine angemessene Frist für die Abgabe von neuen Angeboten für jeden Einzelauftrag fest. Daraufhin waren die Angebote für jeden Einzelauftrag schriftlich einzureichen. Der Zuschlag für jeden Einzelauftrag wurde gemäß den erwähnten Zuschlagskriterien dem am besten bewerteten Angebot erteilt.

Als Ausnahmeregelung hatte die Auftraggeberin alternativ das Recht, die Leistung von jener Partnerin bzw. jenem Partner der Rahmenvereinbarung zu beziehen, die bzw. der im Kriterium "Probearbeiten" die beste Platzierung erreicht hat. Dies unter der Voraussetzung, dass die neuerliche Durchführung eines Wettbewerbes untunlich wäre (z.B. aus Zeitgründen). Im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung lag kein Beispiel für die Anwendung dieser Regelung vor.

6.5.4.2 Kennzeichnend für eine Rahmenvereinbarung gemäß BVergG 2006 ist, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, die gewünschte Leistung von einer Rahmenvereinbarungspartei im Weg des Aufrufs zum Wettbewerb zu beziehen.

Der Vorteil einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. als Auftraggeberin besteht darin, dass eine Gruppe an geeigneten Unternehmen in einem Wettbewerbsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz ermittelt wurde.

Dieser Aufruf zum Wettbewerb wurde erstmals bei Produktionen im Jahr 2017 durchgeführt. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Vergabe nicht zu beanstanden.

## **6.6 Vergabeverfahren für die bauliche Herstellung eines Kostümfundus**

Bei dieser Bauleistung im Unterschwellenbereich handelte es sich um die Herstellung eines Kostümfundus für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. in einem von ihr genutzten Gebäude. Sie wurde als Gesamtleistung ohne Lose ausgeschrieben und umfasste zahlreiche Positionen aus den Gewerken Abbrucharbeiten, Baumeisterleistungen, Trockenbau, Elektrotechnik, Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Fliesen- und Bodenlegerarbeiten und Heizung. Den Wert dieses Auftrages schätzte die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. mit rd. 230.000,-- EUR. Dies hatte zur Folge, dass auf Bekanntmachungen verzichtet werden konnte, da angesichts der geschätzten Höhe des Auftragswertes ein sogenanntes nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zulässig war. Hierbei werden von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber zumindest drei geeignete Unternehmen unter Anschluss der Ausschreibungsunterlagen aufgefordert, ein Angebot zu legen. Alle drei eingeladenen Unternehmen gaben Angebote ab. Die Eignungsprüfung ergab, dass alle Bieterinnen als geeignet im Sinn der Ausschreibung beurteilt wurden. Einziges Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Der Zuschlag wurde an das Angebot mit dem niedrigsten Preis (231.540,-- EUR) erteilt. Die übrigen Angebote enthielten höhere Angebotspreise und kamen daher nicht zum Zug.

## **7. Von der Bundesbeschaffung GmbH bezogene Leistungen**

Im Betrachtungszeitraum wurde ein erheblicher Teil der bezogenen Leistungen aus Ausschreibungen der Bundesbeschaffung GmbH abgerufen. Bei der Bundesbeschaffung GmbH handelt es sich um eine durch Gesetz eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle, deren Wirkungsbereich sich auf ganz Österreich erstreckt. Alle Dienststellen und Organisationen aller Gebietskörperschaften, die den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegen, können die gebührenpflichtigen Dienste dieser Einkaufsdienstleisterin nutzen.

Der Vorteil für die Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. bestand darin, dass sie in vielen Bereichen nicht selbst ausschreiben musste. Vielmehr wurde die Ausschreibung entweder nach den Vorgaben der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. durch die Bundesbeschaffung GmbH als Dienstleisterin durchgeführt oder die Vereinigte Bühnen Wien

Ges.m.b.H. konnte direkt aus Rahmenverträgen der Bundesbeschaffung GmbH Leistungen von Vertragspartnerinnen bzw. von Vertragspartnern der Bundesbeschaffung GmbH beziehen. Diesfalls wurde das Vergabeverfahren bereits von der Bundesbeschaffung GmbH durchgeführt und der Zuschlag erteilt. Den Auftrag nehmenden Unternehmen war schon im Zuge des Vergabeverfahrens bei der Bundesbeschaffung GmbH bekannt, dass Dritte (nicht am Vergabeverfahren direkt beteiligte Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber von Bund, Ländern und Gemeinden) nach Zuschlagserteilung zu den Bedingungen der Ausschreibung Leistungen abrufen dürfen.

## **8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

### **Empfehlung Nr. 1:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Ausschreibungen, sofern dies aufgrund der Auftragshöhe vergaberechtlich geboten ist, künftig nicht nur auf der Homepage der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H. sondern auch unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen (s. Pkte. 6.1, 6.2, 6.3, 6.4.1, 6.5.1).

#### Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird nachgekommen bzw. wurde diese bei weiteren Vergabeverfahren bereits umgesetzt.

### **Empfehlung Nr. 2:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig in Fällen von ungewöhnlich hohen Differenzen bei den Angebotspreisen eine vertiefte Angebotsprüfung im Sinn des BVergG 2006 unter Berücksichtigung der Kalkulationsunterlagen des betreffenden Unternehmens vorzunehmen, um die betriebswirtschaftliche Erklärbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der angebotenen Preise zu prüfen (s. Pkt. 6.1).

#### Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird nachgekommen bzw. wurde diese bei weiteren Vergabeverfahren bereits umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2017